Dberaufficht führt die Furfliche Regierung, welcher gur Beforgung des technischen Theils diefes Belchaftes zwei Sachverflandige beigeverbnet werben.

S. S.

- Bum Birfungefreife ber Regierung geboren vorzuglich
- 1) Aufbewahrung ber Urgewichte und 2Baagen;
- 2) Benfung Des technischen Berfonale ber Michainter, infofern eine folche in einzelnen Gallen notbig ericeint;
- 3) Nichung ber von ben Nichamtern zu haltenben Rormal. Gewichte und Waagen;
 4) Mitbeaufichtigung ber Ginrichtung und auführnben Thatigfeit ber Vichamter, fowie Courtee iber bie forbauernbe Nichafert iber Vermal i Berichte und Baach
 - 5) Nichting und Steinbelung ber Medicinal Gewichte.

g. 9. Augerbem hat die F. Regierung auf Berufungen gegen bas Berfahren ber Lichamter, sowie auf Beschwerben über bieselben, nach ben Berwaltungeamtern enbyültig zu enticheiben.

Abichnitt II.

Beligeiliche Etrafbeftimmungen.

Simutliche Glersichtlicht, welche im untainbieden, effentlichen ober generblichen Bertebe gebraucht werben, millen ben geltsplichen Berteblichten unter Gestellt und der Schrieben und der Gestellt und der Schrieben und der Gestellt und der Schrieben und der Schrieb

§. 11.

Der Gebrauch untöbiger Streichte im öffentlichen oder gewerdlichen Serfete, b. solder Geweiche, welche grout graucht, werch Wennigung oder Deschädigung aber ungutreffend gewerden find, weid des erfle Wal mit 1 fl. 4.5 Rr. = 1 Zhir. bis 8 Al. 45 Rr. = 5 Zhir., in Wiederschulungsfällen bis gn. 35 fl. = 20 Zhir. Gefchungs oder 1 fl. 2 fl